

Per E-Mail

Wien, am 07. September 2020
Zl. 026/070920/PÖ

An alle Landesverbände!

Betreff: Weitere Informationen zu Schadenersatzforderungen iZm LKW-Kartell „sonstige Nutzfahrzeuge“ insbesondere zu Fahrzeugen der Marke MAN

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich Ihnen nachstehende Unterlagen zur **gefälligen Kenntnisnahme und gegebenenfalls Weiterleitung an Ihre Mitglieder** zu übermitteln.

1) Es besteht die Chance auf eine mögliche Fristverlängerung für Ansprüche des LKW-Herstellers MAN für all jene Gemeinden, bei welchen eine Beteiligung bis zum 4.9. aus zeitlichen Gründen nicht möglich war.

Manche Gemeindeordnungen sehen bei Forderungsverkäufen vor, dass derartige Verträge gewisser gemeindeinterner Genehmigungsabläufe bedürfen. Aus Zeitgründen war es daher in vielen Fällen realistischer Weise nicht möglich, bis zu dem vom Prozesskostenfinanzierer Omni Bridgeway festgesetzten Datum (4.9.2020) sämtliche Unterlagen vollständig vorzulegen. Aus diesem Grund sind bkp Rechtsanwälte an den Prozesskostenfinanzierer Omni Bridgeway herangetreten, um auf dieses Problem aufmerksam zu machen. Daraufhin wurde vereinbart, dass Gemeinden, welche hiervon betroffen sind, möglicherweise seitens Omni

Bridgeways eine Fristverlängerung für die Einbringung der notwendigen Unterlagen für eine Beteiligung gewährt wird.

Wenn Sie in Ihrer Gemeinde ebenso das Problem haben, dass die ursprüngliche Frist für die Einbringung der Ansprüche gegen MAN nicht einhalten konnten, zögern Sie nicht Herrn Lukas Weber (l.weber@bkp.at | Tel: +43 1 532 12 10) von bkp Rechtsanwälte zu kontaktieren. Es muss immer im Einzelfall geprüft werden, ob man einer Fristverlängerung seitens des Prozessfinanzierers stattgeben kann.

2) Feuerwehrfahrzeuge (auch jene vor 2005) können ebenfalls eingebracht werden

Weil diese Frage bereits öfters aufgetaucht ist: Auch Feuerwehrautos sind einklagbar. Einige unserer Mitglieder haben Feuerwehrautos bereits über den Prozessfinanzierer **Advofin** (das ist jener Prozessfinanzierer, den die Feuerwehren zu einem guten Teil gewählt haben) eingeklagt. Dieser dürfte jedoch **nur Fahrzeuge ab 2005 aufgenommen** haben. Der Hintergrund dürfte hier Folgendes sein: Die von Advofin finanzierten Prozesse waren (nach Medieninformationen) zur Klagsführung in Deutschland vorgesehen. Nach deutschem Verjährungsrecht sind Forderungen aus der Zeit vor 2005 offenbar bereits verjährt (so die Information, die wir von deutschen Kollegen erhalten, inhaltlich aber nicht geprüft haben). Bkp Rechtsanwälte gehen allerdings davon aus, dass auch bei Prozessführung in Deutschland auf Ansprüche österreichischer Geschädigter österreichisches Recht anwendbar ist. Dann könnten auch bei einer Prozessführung in Deutschland österreichische Ansprüche aus der Zeit ab 1997 eingeklagt werden. OmniBridgeway und die Rechtsanwaltskanzlei Brande & Verheij, die von Omni Bridgeway finanzierten Verfahren in den Niederlanden führt, gehen zum Einen davon aus, dass die Ansprüche österreichischer Geschädigter

nach österreichischem Recht (einschließlich der Frage der Verjährung) zu beurteilen sind, und weiters davon dass sowohl nach österreichischem (als auch ggf nach niederländischem) Recht bisher noch keine Verjährung der Ansprüche eingetreten ist. **Omni Bridgeway übernimmt daher die Finanzierung von Ansprüchen aus Fahrzeugkäufen ab 1997. Daher spricht auch bei Ansprüchen aus Fahrzeugkäufen ab 1997 nichts gegen eine Einmeldung.**

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an Mag. Tristan Pöchacker wenden unter tristan.poechacker@gemeindebund.gv.at

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:



Dr. Walter Leiss

Der Präsident:



Bgm. Mag. Alfred Riedl

Beilagen: